

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über das Landesgesetzblatt, das Verordnungsblatt und das Amtsblatt „Bote für Tirol“ (Landes-Verlautbarungsgesetz 2021)

I.

Allgemeines

A.

Das derzeit in Geltung stehende Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, bedarf in mehreren Punkten einer Überarbeitung und soll daher als Gesetz über das Landesgesetzblatt, das Verordnungsblatt und das Amtsblatt „Bote für Tirol“ (Landes-Verlautbarungsgesetz 2021) neu erlassen werden.

Seit der Einfügung des neuen Art. 15 Abs. 7 B-VG durch Art. I Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 kann die Kundmachung nicht nur der im Landesgesetzblatt zu verlautbarnden Rechtsvorschriften (siehe hierzu schon das geltende Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, das sich insofern auf Art. 101a B-VG stützte, an dessen Stelle nunmehr Art. 15 Abs. 7 B-VG getreten ist), sondern aller Behörden, darunter insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden und der sonst im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper sowie der Landesverwaltungsgerichte (authentisch) im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen (siehe idS auch die EBRV 301 BlgNR 26. GP, 4).

Von dieser Ermächtigung soll nun in einem ersten Schritt teilweise Gebrauch gemacht werden, und zwar im Hinblick auf Verordnungen der Landesbehörden, insbesondere auch der Bezirksverwaltungsbehörden, welche nicht im Landesgesetzblatt kundzumachen sind: Diese Verordnungen sollen ab dem 1. Jänner 2022 authentisch im RIS kundgemacht werden, sodass abgesehen von wenigen sachlich begründeten Ausnahmefällen im Interesse der Übersichtlichkeit der Landesrechtsordnung eine Konzentration der Verlautbarung genereller Rechtsnormen auf Landes- und Bezirksebene auf das RIS erfolgt. Die bisher übliche rechtsverbindliche Kundmachung genereller Normen an der Amtstafel oder auf der Internetseite der Behörde soll damit weitestgehend abgeschafft werden.

Im Detail soll künftig unterhalb der Ebene des Landesgesetzblattes Folgendes gelten:

- Auf **Landesebene** soll mit dem **Verordnungsblatt für Tirol** ein neues Verlautbarungsorgan zur authentischen Kundmachungen von Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern deren Kundmachung nicht im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat, und von Verordnungen sonstiger Landesbehörden eingerichtet werden (z. B. Verordnungen des Amtes der Landesregierung, soweit dieses landesgesetzlich als Behörde eingerichtet ist, oder Verordnungen, die von beim Amt der Landesregierung eingerichteten Behörden, wie etwa Disziplinarkommissionen oder Leistungsfeststellungskommissionen und dergl. erlassen werden).
- Auf **Bezirksebene** sollen **Verordnungsblätter für jeden politischen Bezirk** Tirols gesetzlich eingerichtet werden. Für die Stadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde wird diesbezüglich im Rahmen eines Begleitgesetzes über Anpassungen der Landesrechtsordnung betreffend die Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 sowie die Durchführung von Abstimmungen in landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorganen (in der Folge kurz „Begleitgesetz“), welches zahlreiche materiengesetzliche Anpassungen enthält (Näheres dazu sogleich), eine eigenständige Regelung im Innsbrucker Stadtrecht 1975 vorgeschlagen.
- Für die **Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts** ist ab dem 1. Jänner 2022 ebenfalls eine elektronische authentische Kundmachung im RIS, und zwar in der bereits bestehenden Rubrik „Kundmachungen der Gerichte“ beabsichtigt; zu diesem Zweck wird auch das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz im Rahmen des bereits erwähnten Begleitgesetzes entsprechend anzupassen sein.
- Vom vorliegenden Gesetzesvorhaben **nicht erfasst** werden soll hingegen die **gemeindliche und sonstige Selbstverwaltung**, sodass insbesondere keine Änderungen betreffend die Kundmachungen und Verordnungen von landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern beabsichtigt sind. Die Neuordnung des Kundmachungswesens in diesen Bereichen unter Nutzung der Möglichkeit der

authentischen elektronischen Kundmachung im RIS soll aufgrund der dort gegebenen spezifischen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen, die insbesondere auch einen längeren technischen und organisatorischen Vorlauf erfordern, zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Insbesondere bedarf es dazu zunächst auch einer entsprechenden Akkordierung und Vorbereitung mit den kommunalen Interessenvertretungen bzw. den allenfalls betroffenen Selbstverwaltungskörpern.

- Die **Funktion des Bote für Tirol** als Verlautbarungsorgan soll abgesehen davon, dass alle Verordnungen betreffenden Kundmachungen nicht mehr in diesem Amtsblatt, sondern im neu geschaffenen Verordnungsblatt für Tirol bzw. in den neu geschaffenen Verordnungsblättern der Bezirke zu verlautbaren sein werden, **unverändert** bleiben.

Die begleitend zum Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 erforderlichen **Anpassungen in sonstigen Landesgesetzen** sollen im bereits erwähnten Begleitgesetz zusammengefasst werden.

Der **Aufbau** des Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 orientiert sich am geltenden Gesetz und gliedert sich nunmehr in folgende fünf Abschnitte, wobei insbesondere auf den neuen Abschnitt über das Verordnungsblatt (für Tirol bzw. für den Bezirk) hingewiesen wird:

1. Abschnitt: Landesgesetzblatt (§§ 1 bis 3),
2. Abschnitt: Verordnungsblatt (§§ 4 bis 7),
3. Abschnitt: Bote für Tirol (§§ 8 bis 10),
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen (§§ 11 bis 17),
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 18 und 19).

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind keine wesentlichen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten:

Der Bund muss aufgrund der unter Punkt A. angeführten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ohnedies die für die erweiterbare Nutzung des RIS erforderlichen technischen Vorkehrungen treffen, wodurch bereits im Vorfeld (jedoch nicht durch die laufende Nutzung dieser Infrastruktur aufgrund dieses Gesetzes) ein gewisser Aufwand für die erforderlichen technischen Anpassungen entsteht.

Für das Land Tirol entsteht ein geringfügiger Mehraufwand durch die Schaffung der erforderlichen neuen Infrastruktur auf Bezirks- und Landesebene, insbesondere auch für Schulungsmaßnahmen für zusätzliche RIS-Sachbearbeiter und deren Support im laufenden Betrieb; die Schulungen und der Support können dabei jedoch mit den bestehenden personellen Ressourcen für Angelegenheiten des Kundmachungswesens und des RIS in der Abt. Verfassungsdienst und in der DVT GmbH bewältigt werden. Ansonsten entsteht insofern kein Mehraufwand, insbesondere nicht bei der neu vorgesehenen Kundmachung bestimmter Verlautbarungen im neuen Verordnungsblatt für Tirol bzw. für den Bezirk, als diese bisher in ähnlicher Weise, etwa durch Verlautbarung im Bote für Tirol, erfolgt sind, was mit einem vergleichbaren Verwaltungsaufwand verbunden war.

Den beschriebenen Aufwänden stehen nach der Umstellung die Vorteile einer dezentralen authentischen elektronischen Kundmachung von Verordnungen aller Landesbehörden im RIS, die insbesondere auch kostensparende Synergieeffekte sowie eine erhöhte Flexibilität und Effizienz der Kundmachungsvorgänge mit sich bringt, gegenüber.

Die Gemeinden werden durch das diesem Entwurf entsprechende Gesetz mit keinerlei Mehrkosten belastet.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Landesgesetzblatt):

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 entsprechen weitestgehend dem geltenden Recht.

Zum 2. Abschnitt (Verordnungsblatt):

Zu § 4 (Allgemeines):

Es wird vorgeschlagen, dass die Landesregierung künftig ein Verordnungsblatt herauszugeben hat, konkret ein „Verordnungsblatt für Tirol“ (lit. a) und je ein Verordnungsblatt für jeden politischen Bezirk Tirols, dessen Sprengel mit Verordnung der Landesregierung aufgrund des Art. 15 Abs. 11 B-VG festgelegt wurde („Verordnungsblatt für den Bezirk“, wobei die Bezeichnung des jeweiligen Bezirks Teil der Bezeichnung des Verordnungsblattes ist, etwa „Verordnungsblatt für den Bezirk Imst“). Es handelt sich dabei um alle politischen Bezirke Tirols mit Ausnahme jenes der Stadt Innsbruck. Zwar ist auch für Kundmachungen des Bürgermeisters der Landeshauptstadt im Rahmen der Bezirksverwaltung ein Verordnungsblatt vorgesehen, dieses soll jedoch gesetzlich im Innsbrucker Stadtrecht 1975 verankert werden (vgl. hierzu Art. 5 Z 2 des im Entwurf vorliegenden Begleitgesetzes und die Erläuterungen hierzu)

Die konkret vorzunehmenden Verlautbarungen werden in den §§ 5 und 6 geregelt.

Die im Abs. 2 vorgesehene Systematik soll jener des Landesgesetzblattes entsprechen (Gliederung der einzelnen Verlautbarungen nach Jahrgängen, innerhalb eines Jahrganges fortlaufende Nummerierung).

Zu § 5 (Verlautbarungen im Verordnungsblatt für Tirol):

Das Verordnungsblatt für Tirol soll in einem Teilbereich Kundmachungen enthalten, die nach dem geltenden § 5 Abs. 1 lit. a und b des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013 derzeit noch im Bote für Tirol zu verlautbaren sind, nämlich jene Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereiches oder wegen des beschränkten Personenkreises, an den sie gerichtet sind, nicht zweckmäßig ist (jeweils unter der Voraussetzung, dass nicht durch Landes- bzw. Bundesgesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist; Abs. 1 lit. a und b).

Zudem bietet das Verordnungsblatt für Tirol auch die Möglichkeit der Verlautbarung von Verordnungen sonstiger Landesbehörden (zu den auf Bezirksebene eingerichteten sonstigen Landesbehörden siehe zu § 6), wie etwa des Amtes der Landesregierung als Behörde, der Landeswahlbehörde oder verschiedener sonstiger Kollegialbehörde, wie z.B. Disziplinarkommission (deren Geschäftsordnungen und Geschäftseinteilungen Verordnungscharakter haben; vgl. z.B. VfSlg 19.848/2014), auch hier wieder unter dem Vorbehalt, dass nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist. Schließlich soll das Verordnungsblatt für Tirol der Verlautbarung sonstiger dafür materiengesetzlich vorgesehener Kundmachungen dienen.

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 sollen Verordnungen, für die die Kriterien des begrenzten räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereiches oder des beschränkten Personenkreises im Sinn des Abs. 1 lit. a oder b nicht vorliegen, die aber dennoch im Verordnungsblatt für Tirol verlautbart werden, ungeachtet dessen als gesetzmäßig kundgemacht gelten. Gleiches soll gelten, wenn umgekehrt Verordnungen, für die zumindest eines dieser Kriterien vorliegt, im Landesgesetzblatt verlautbart werden. Diese Regelung scheint insofern sachgerecht, als es sich beim Landesgesetzblatt und beim Verordnungsblatt für Tirol um zwei sowohl im Hinblick auf ihre Publizität und Zugänglichkeit im RIS als auch hinsichtlich der Art der authentischen elektronischen Kundmachung völlig gleichwertige Kundmachungsorgane handelt. Vor diesem Hintergrund soll der vorgeschlagene Abs. 2 insbesondere auch sicherstellen, dass in Zweifelsfällen eine allenfalls erst ex post zu Tage tretende Fehleinschätzung bei der Wahl des Verlautbarungsorgans nicht zur Gesetzwidrigkeit der betreffenden Kundmachung führt. Darüber hinaus sind auch Fälle denkbar, in denen es trotz Vorliegens eines der angeführten Kriterien zweckmäßig sein kann, die Verlautbarung einer Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt vorzunehmen.

In der Verlautbarungspraxis wird – ausgehend von der soeben beschriebenen Gleichwertigkeit der beiden Verlautbarungsorgane des Landes im RIS – eine Entlastung des Landesgesetzblattes durch eine Verlagerung von Verordnungsverlautbarungen in das neue Verordnungsblatt für Tirol angestrebt; dafür dürften insbesondere folgende Kategorien von Verordnungen in Betracht kommen, die regelmäßig einen begrenzten räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereiches haben oder an einen beschränkten Personenkreises gerichtet sind:

- Vergütungen für bestimmte in Kollegialorganen tätige Personen (siehe etwa § 32 Abs. 8 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes betreffend die Verordnung über die Höhe der Vergütung für die Mühewaltung und des Ersatzes des entgangenen Verdienstes für Mitglieder des Sachverständigenbeirates, § 36 Abs. 11 des Tiroler Teilhabegesetzes betreffend die Vergütung für die Mitglieder der Schlichtungsstelle usw.)
- Tarife, Kostenersätze und Bedingungen für die Benützung bestimmter Einrichtungen (z.B. Mauttarif-Verordnungen für bestimmte Straßen nach den Mautgebührengesetzen des Landes; Benützung von öffentlichem Archivgut des Landes einschließlich Festlegung von Kostenersätzen nach § 10 Abs. 8 des Tiroler Archivgesetzes),
- Verordnungen über die Ausgestaltung von Ausbildungslehrgängen, Lehrplänen, die Durchführung bestimmter Prüfungen sowie über Dienstaussweise, Dienstkleidung und Abzeichen (siehe etwa § 29 Abs. 2 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes betreffend die Ausbildung von Pfliegerberberinnen, § 31 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 betreffend den Lehrplan des Ausbildungslehrganges und des Fortbildungslehrganges für Gemeindeforstwirter, § 2 Abs. 7 des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003 betreffend die Dienstprüfung für Bergwächter; § 38b Abs. 3 des Innsbrucker Stadtrechts 1975 und § 3 Abs. 1 des Bergwachtgesetzes 2003 betreffend Dienstaussweis und -abzeichen für Aufsichtsorgane bzw. Bergwächter),
- bestimmte raumordnungsrechtliche Verordnungen, die nur einzelne Gemeinden betreffen, etwa jene betreffend die Festlegung einer längeren Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016,
- Geschäftsordnungen von Kollegialorganen (siehe etwa § 8 Abs. 5 des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes betreffend die Geschäftsordnung für den Arbeitnehmerförderungsbeirat, § 22 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 betreffend jene des Raumordnungsbeirates),
- Verordnungen betreffend die Bildung oder die nähere Organisation bestimmter Körperschaften öffentlichen Rechts (siehe etwa §§ 129 und 130 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 betreffend Vereinbarungen zwischen Gemeinden über die Bildung eines Gemeindeverbandes und Änderungen derselben oder die Auflösung von solchen Gemeindeverbänden sowie betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung, die Erlassung von Satzungen für solche Gemeindeverbände und die Auflösung von solchen Gemeindeverbänden; § 1 Abs. 1 und 3 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 betreffend die Errichtung und Änderung von Tourismusverbänden; §§ 13 und 14 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 betreffend die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr und Betriebsfeuerwehr und der Feuerwehr-Verbände; § 13 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 betreffend das Musterstatut für Jagdgenossenschaften),
- Verordnungen mit spezifischen verfahrensrechtlichen Wirkungen, wie Verordnungen der Landesregierung als Agrarbehörde in Zusammenlegungsverfahren nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstückes des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, oder Verordnungen der Landesregierung als Umlegungsbehörde in Baulandumlegungsverfahren nach dem III. Teil des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016.

Im Landesgesetzblatt sollen künftig neben den Gesetzen, Staatsverträgen und staatsrechtlichen Vereinbarungen und bestimmten wegen ihrer Wichtigkeit im Landesgesetzblatt vorzunehmenden Kundmachungen, etwa der Ausschreibung von Wahlen, vorwiegend Verordnungen mit hoher allgemeiner Relevanz und umfassender Geltung kundgemacht werden (regelmäßig somit umfassende Durchführungsverordnungen zu Landesgesetzen im engeren Sinn, also solche, mit denen der Inhalt des Gesetzes in einem nicht unerheblichen Umfang präzisiert bzw. ausgeführt wird).

Zu § 6 (Verlautbarungen im Verordnungsblatt für den Bezirk):

Nach dieser Bestimmung sind im Verordnungsblatt für den Bezirk in erster Linie die Verordnungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu verlaublichen (sofern nicht eine gesetzliche Sonderkundmachungsvorschrift anderes vorsieht). Das Verordnungsblatt für den Bezirk soll jedoch – wiederum unter dem angeführten Vorbehalt – auch der Verlautbarung von Verordnungen sonstiger Landesbehörden dienen, deren örtliche Zuständigkeit nicht über den betreffenden Bezirk hinausreicht, etwa der Forsttagsatzungskommissionen. Schließlich dient das Verordnungsblatt für den Bezirk der Verlautbarung sonstiger dafür materiengesetzlich vorgesehener Kundmachungen.

Zu § 7 (Kundmachung der Verlautbarungen nach den §§ 5 und 6):

Nach dieser Bestimmung hat die Kundmachung der im Verordnungsblatt für den Bezirk und im Verordnungsblatt für Tirol enthaltenen Verlautbarungen elektronisch im Rahmen des RIS zu erfolgen. Die im § 3 Abs. 2 bis 5 angeführten Verpflichtungen (betreffend Übermittlung der Dokumente an den

Bundeskanzler, Freigabe zur Abfrage und deren Wirkungen im Hinblick auf die Kundmachung, Möglichkeit der sonstigen Bekanntmachung, Vorgangsweise im Fall der nicht bloß vorübergehenden Unmöglichkeit der Bereitstellung zur Abfrage im Internet) sollen im Hinblick auf das Verordnungsblatt für den Bezirk anstelle des Landeshauptmannes den jeweiligen Bezirkshauptmann treffen.

Zum 3. Abschnitt (Bote für Tirol):

Die §§ 8, 9 und 10 entsprechen unter Berücksichtigung der eingangs und zum 2. Abschnitt angeführten Änderungen, die sich aus der Einführung des Verordnungsblattes, welches die auf Landes- und Bezirksebene erlassenen Verordnungen enthalten wird, ergeben, dem 2. Abschnitt des geltenden Gesetzes. Im Bote für Tirol sind künftig verpflichtend die in Rechtsvorschriften zur Verlautbarung im Bote für Tirol vorgesehenen Kundmachungen zu verlautbaren. Darüber hinaus können im Bote für Tirol Verordnungen von Bundesbehörden verlautbart werden (sofern nicht durch Bundesgesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist). Quantitativ überwiegend wird der Bote für Tirol aber weiterhin Mitteilungen enthalten, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere auch solche betreffend Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Im gegebenen Zusammenhang ist noch hinsichtlich der Auflegung von Verordnungsentwürfen sowie wahlbehördlicher Kundmachungen Folgendes festzuhalten:

- Die Kundmachung der Auflegung von Verordnungsentwürfen, etwa bei den Gemeinden, z. B. hinsichtlich des Entwurfs eines Abfallwirtschaftskonzeptes (vgl. § 6 Abs. 3 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes), wird auch künftig im Bote für Tirol vorzunehmen sein, weil eine derartige Kundmachung zwar mit der späteren Kundmachung einer Verordnung im Zusammenhang steht, selbst aber den Charakter einer bloßen Mitteilung hat; dies ungeachtet der Tatsache, dass diese Mitteilung sich auf einen rechtlich bedeutsamen Umstand bezieht (so darf etwa ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Entwurfs eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit bestimmten Festlegungen nach Abs. 5 leg. cit. eine Baubewilligung für bestimmte Bauvorhaben auf den für eine öffentliche Behandlungsanlage vorgesehenen Grundstücken nicht erteilt werden, wenn es einen Widerspruch zu diesem Verwendungszweck gibt).
- Wahlbehördliche Enuntiationen ohne Verordnungscharakter, wie insbesondere die Kundmachungen der Wahlbehörden oder ihrer Vorsitzenden betreffend die Besetzung bzw. Umbesetzung von Wahlbehörden oder die Kundmachung von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen, sollen unverändert – soweit bisher wahlgesetzlich vorgesehen – im Bote für Tirol verlautbart werden. Nach den Wahlgesetzen zu erlassende Verordnungen der Landesregierung oder der Wahlbehörden werden demgegenüber – wie alle anderen Verordnungen von Landesbehörden auch – künftig nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 im Landesgesetzblatt oder im Verordnungsblatt für Tirol bzw. im Verordnungsblatt für den Bezirk kundzumachen sein.

Zum 4. und 5. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen, Schlussbestimmungen):

Die § 11 bis 19 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des 3. Abschnitts des geltenden Gesetzes, wobei nunmehr auch Regelungen betreffend das neue Verordnungsblatt vorgesehen werden.

§ 19 regelt das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2022 und das gleichzeitige Außerkrafttreten des geltenden Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013.